

Bielefelder Netzwerk selbstorganisierter Wohnprojekte e.V.

Satzung (5.12.2019)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bielefelder Netzwerk selbstorganisierter Wohnprojekte“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Altenhilfe,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Verbesserung der Möglichkeiten für selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen als Alternative zu Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen,
 - Bildungsangebote (Seminare, Teilnahme an Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) zur Entwicklung und Bekanntmachung zukunftsfähiger, innovativer Wohnformen (Wohnprojekte-Tage, Broschüre...),
 - Beratung und Begleitung selbstorganisierter gemeinschaftlicher Wohnprojekte,
 - die Vernetzung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten untereinander,
 - Vertretung der Interessen von (älter werdenden) Menschen in gemeinschaftlichen Wohnprojekten gegenüber Politik, Verwaltung und Wohnungswirtschaft.
3. Der Verein ist ethnisch, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können
 - juristische Personen,
 - nicht eingetragene Vereine (Wohnprojekte im Entstehen),
 - sowie natürliche und juristische Personen oder Gruppierungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (selbstorganisierte Wohnprojekte sowie Wohnprojekte im Entstehen), die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen und die durch Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert werden.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten aber die Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an von ihm beauftragte Dritte herauszugeben.
5. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 1. März des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag anteilig bis Ende des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
4. Beiträge, Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenführung ist zur Belegführung verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zusätzliche Aufgabenbereiche festgelegt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Der Aufwand der Vorstandsmitglieder kann angemessen entschädigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Belange und Entscheidungen zu unterrichten.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes,
 - Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abwählen, sofern direkt ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens jährlich einberufen und entscheidet über wichtige Fragen der Vereinsarbeit. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder in Textform durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern,
 - Beitragshöhe,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Wahl einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelungen enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied und vom/von der jeweiligen Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist.
9. Protokolle werden an alle Mitglieder versandt und in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich, sofern zu der entsprechenden Versammlung zumindest mit zwei Wochen Frist eingeladen wurde und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.
3. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung und Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hinwiesen worden ist.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. Bundesvereinigung“ (im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr.13509 eingetragen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.